

Antrag auf Sondernutzung

Antragsteller:

Firma (Stempel), Name, Vorname

Anschrift

Telefon / Telefax

Stadtverwaltung Allstedt

Sachbereich 3, Ordnungswesen

Forststraße 9

06542 Allstedt

Antrag auf Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum:

für die Veranstaltung: _____ in: _____ am: _____

wird Plakatierung in der Größe: _____ beantragt.

Die Plakate werden ab dem: _____ angebracht und

bis zum: _____ restlos wieder entfernt.

In folgenden Ortsteilen ist das Aufhängen von Plakaten vorgesehen:

Allstedt	_____ Stück	Beyernaumburg	_____ Stück
Einsdorf	_____ Stück	Othal	_____ Stück
Einzigen	_____ Stück	Emseloh	_____ Stück
Katharinenrieth	_____ Stück	Holdenstedt	_____ Stück
Mittelhausen	_____ Stück	Liedersdorf	_____ Stück
Nienstedt	_____ Stück	Sotterhausen	_____ Stück
Niederröblingen	_____ Stück	Pölsfeld	_____ Stück
Wolferstedt	_____ Stück	Winkel	_____ Stück

Die Gebühren betragen 1,00 €/Plakat/Woche gemäß der derzeit gültigen Satzung.

Bei Werbung mit politischem oder religiösem Inhalt wird eine Gebühr (26 €) gem. Lfd. Nr. 118 Tarifstelle 1 AllGO LSA fällig.

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung über die ordnungsgemäße Plakatierung, sowie das Anbringen entsprechender Genehmigungsnachweise übernimmt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass Plakate ohne Genehmigungsvermerk (Aufkleber) kostenpflichtig abgenommen werden.

Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder dgl. befestigt werden.

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Ort

Datum

ggf. Firmenstempel

Tel.: Ordnungsamt 034652/86432, Fax.: 034652/86436

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 u. 13.00-17.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr

Stadt Allstedt

Der Bürgermeister



Ortsteile:

Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

1. Werbeträger sind auf festen Untergrund aufgebrachte Plakate mit einer Gesamtgröße von weniger als 1 qm.
2. Werbeträger ohne gültige Plakette (Aufkleber) werden kostenpflichtig entfernt.
3. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
4. Die Mindesthöhe über Gehwegen darf 2 m nicht unterschreiten.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
7. Das Anbringen der Werbeträger an Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Ampelanlagen sowie Kreuzungsgeländern, Wartehallen, Friedhöfen, Brückengeländern, Kabelverteiler, Trafostationen und dgl. ist **verboten!**
8. Beim Befestigen an Bäumen und Masten sind die Werbeträger grundsätzlich anzubinden! Bei Befestigung an Lichtmasten und Straßenlampen ist die Beleuchtung der Gehwege und Straßen nicht zu beeinträchtigen, Farbanstriche dürfen nicht beschädigt werden. Zur Vermeidung von Schäden an der kommunalen Mähtechnik **dürfen nur noch Kabelbinder (Plastik) zur Befestigung der Plakate verwendet werden, Draht ist ab sofort und in jeglicher Form verboten!!!**
9. Die Grundstückseigentümer oder Pächter sind um Erlaubnis zu fragen.
10. Die Werbeträger müssen gerade, auf keinen Fall versetzt oder schräg aufgehängt und sicher befestigt werden.
11. Das Anschrauben oder Annageln der Werbeträger an Bäume, Zäune oder Masten ist verboten. Auch das „Antackern“ der Plakate auf die Werbeträger ist unzulässig, wenn die Stiftdenden an der Rückseite der Plakate hervorragen und zu Verletzungen führen können.
12. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
13. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
14. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
15. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
16. Die Informationsträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
17. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Insbesondere das Befestigungsmaterial (Draht) ist wieder mitzunehmen.
18. Sollten die Informationsträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
19. Die Werbeträger müssen spätestens am Tage nach dem Beendigungstermin (bis:) abgebaut werden.
20. Zur Wahrung der Frist hat die Antragstellung 14 Tage vor Beginn der Plakatierung zu erfolgen.

Die Auflagen sind zu beachten!

SB 3, Sachbereich Ordnungswesen, Tel.: 034652/86432, Fax: 034652/86436

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr,

Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr